

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1969	Nummer 193
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21211	2. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Notdepots für Sera und Plasmaderivate	2104
21260	28. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Schädlingsbekämpfung	2105
21261	27. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Masernschutzimpfung	2105
5120	14. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG): Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	2106
71011	28. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zur Heimverordnung	2106
71342	28. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937	2108
8300	27. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 55 Abs. 1 BVG	2108

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Notizen	
1. 12. 1969 Italienisches Vizekonsulat, Dortmund	2109
1. 12. 1969 Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf	2109
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
18. 11. 1969 Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	2109
Kultusminister	
21. 11. 1969 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf	2109
Personalveränderung	
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	2109
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 63. und 64. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) am 25. und 26. November 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2110
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1969	2113

I.

21211

Notdepots für Sera und Plasmaderivate

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1969 —
VI B 5 — 62.01.14

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit seltenen oder im Erkrankungsfall unmittelbar erforderlichen Sera und Impfstoffen sind in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Frühjahr 1966 in folgenden Krankenhäusern Depots für Sera und Plasmaderivate eingerichtet worden:

Aachen

Klinische Anstalten der
Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Goethestraße 27/29
Tel. (02 41) 40 11
Haus 12 — Ärztliches Untersuchungszimmer

Köln

Städtisches Krankenhaus Merheim
Köln-Merheim, Ostmerheimer Str. 200
Tel. (02 21) 67 91, Nebenstelle 459
Chirurgische Klinik, Station 25

Bonn

St. Johannes-Hospital
Kölnstraße 54
Tel. (0 22 21) 3 28 45—49
Apotheke

Gummersbach

Städtisches Krankenhaus
Brückenstraße 54
Tel. (0 22 61) 8 11
Diensthabender Arzt
Innere Abteilung

Düsseldorf

Städtische Krankenanstalten
Düsseldorf, Moorenstraße 5
Tel. (02 11) 33 44 44
I. Medizinische Klinik
Diensthabender Arzt

Essen

Städtische Krankenanstalten
Essen, Essen-Holsterhausen
Hufelandstraße 55
Tel. (0 21 41) 79 91:24 44
Medizinische Klinik
Aufnahmestation (MA)

Krefeld

Städtische Krankenanstalten
Marianne-Rhodus-Straße 20
Tel. (0 21 51) 3 30 21
Chirurgische Klinik

Wuppertal

Städtische Ferdinand-
Sauerbruch-Krankenanstalten
Wuppertal-Elberfeld
Arrenberger Straße 20—56
Tel. (0 21 21) 39 43 20
Chirurgische Ambulanz

Wesel

Evangelisches Krankenhaus
Wesel
Schermecker Landstraße 88
Tel. (02 81) 2 50 61 oder 2 35 31
Apotheke

Dortmund

Städtische Krankenanstalten
Beurhausstraße 40
Tel. (02 31) 1 49 11:208
Haupt-Aufnahme
Nebenanschluß 208

Lüdenscheid

Städtisches Krankenhaus
Philippstraße 2
Tel. (0 23 51) Durchwahl 1 52 02
Ambulanz Serumbereitschaftsdienst

Arnsberg

Städtisches Krankenhaus
Marienhospital
Nordring 37—41
Tel. (0 29 31) 40 11—40 15
Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Siegen

St. Marien-Krankenhaus
Kampenstraße 51
Tel. (02 71) 5 53 31
Ärztlicher Bereitschaftsdienst
OP

Recklinghausen

Knappschafts-Krankenhaus
Westerholter Weg 82
Tel. (0 23 61) 2 50 01:2 37 67
Labor der Inneren Abteilung

Münster

Raphaelsklinik
Klosterstraße 75
Tel. (02 51) 4 07 41—4 07 47
Apotheke

Bielefeld

Städtische Krankenanstalten
Oelmühlenstraße 26
Tel. (05 21) 51 38 25 tagsüber
51 38 78 nachtsüber und feiertags
(Ambulanz)
Serumbereitschaftsdienst

Minden

Zweckverband Stadt- und
Kreis-Krankenhaus
Bismarckstraße 6
Tel. (05 71) 80 11
Serumbereitschaftsdienst

Paderborn

St.-Vincenz-Krankenhaus
Busdorf 4
Tel. (0 52 51) 2 24 62:2 24 63:2 24 64
Apotheke

Durch das Inkrafttreten der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl. I S. 939) zum 1. Januar 1969 und die im § 8 getroffene Regelung über die Vorratshaltung von Sera und Impfstoffen sowie auf Grund der praktischen Erfahrungen über den bisherigen Einsatz der Notdepots ist eine Änderung und Ergänzung der Vorräte notwendig geworden. In den Depots werden demzufolge ab Januar 1970 nachstehend aufgeführte Präparate vorrätig gehalten:

4 Packungen	1 000 E.	ACC 76®, innere Blutungen, Hämophilie B
1 Packung	700 mg	Antihämphiles Globulin, Hämophilie A
5 Packungen	50 ml	Botulismus-Serum
3 Packungen	20 000 I.E.	Diphtherie-Serum v. Pferd, therapeutische Dosen!
6 Packungen	10 000 I.E.	Diphtherie-Serum v. Rind, therapeutische Dosen!
5 Packungen	5 ml	Beriglobin®
3 Packungen	500 mg	Gamma-Venin®
5 Packungen	50 ml	Gasödem-Serum

1 Packung	5 ml	Spinnengift-Serum*)
2 Packungen	500 ml	Haemaccel®, Plasmaexpander
2 Packungen	50 ml	Human-Albumin 20%
4 Packungen	1 g	Human-Fibrinogen
5 Packungen	10 ml	Milzbrand-Serum
3 Packungen	10 ml	Schlangengift-Serum polyvalent Europa
1 Dreierpackung mit je	10 ml	Schlangengift-Serum polyvalent Mittel- und Südamerika, Nordafrika, Zentralafrika
2 Packungen	50 ml	Seretin®, Humanserumkonserve
6 Packungen	250 000 I.E.	Streptase®, i. v. Thrombolytikum bei arteriellen und venösen Gefäßverschlüssen
2 Packungen	750 000 I.E.	Streptase®, i. v. Thrombolytikum bei arteriellen und venösen Gefäßverschlüssen
2 Packungen	20 ml	Epsilon-Aminocapronsäure, Antidot für Streptase und Fibrinogenmangel-Blutungen
7 Packungen	1 500 I.E.	Tetanus-Immunglobulin, therapeutische Dosen!
5 Packungen	6 x 4 ml	Tollwut-Vaccine

*) nur in Bielefeld, Essen und Bonn vorrätig

Meine Bek. v. 7. 3. 1966 (MBI. NW. S. 809) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 2104.

21260

Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Schädlingsbekämpfung

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1969 —
VI A 4 — 44.60.11

Der RdErl. v. 18. 5. 1961 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden im zweiten Absatz in der vierten Zeile die Worte:

Bundesministers des Innern v. 22. 1. 1959
— GMBI. S. 60 —

gestrichen und dafür die Worte:

Bundesministers für Gesundheitswesen
v. 25. 4. 1962 — GMBI. S. 207 —

eingesetzt.

Nummer 6 wird wie folgt neu gefaßt:

6. Für die Erteilung der Erlaubnis sind nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 20. April 1964 (GV. NW. S. 158 SGV. NW. 7823) die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig.

— MBI. NW. 1969 S. 2105.

21261

Richtlinien zur Masernschutzimpfung

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1969
— VI A 4 — 44.33.46

Die Erkrankung an Masern führt in der Regel nicht auf Grund der Eigenschaften des Erregers, des Masernvirus, unmittelbar zu schweren Organschäden, wie etwa die Poliomyelitis oder die Diphtherie. Die Gefahr liegt bei den Masern vielmehr in den Komplikationen sowie in der Möglichkeit der Kombination mit anderen Krankheiten und den daraus folgenden schweren Verlaufsformen.

Neben der überwiegenden Zahl abortiv oder mild verlaufender Erkrankungen gibt es allerdings die durch das Masernvirus selbst verursachte seltene Verlaufsform der parainfektiösen Enzephalitis, die dem Formenkreis der allergischen Enzephalomyelitiden zuzuordnen ist. Nach vorsichtiger Schätzung tritt sie in 0,02% aller Masernerkrankungen mit einer 20 bis 30prozentigen Letalität auf. Ein Teil der Enzephalitisfälle heilt mit dauernden Gesundheitsschäden aus.

Hinsichtlich der Masernletalität im allgemeinen gibt es gebietsweise Unterschiede, die mit den verschiedenen Lebensformen und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sowie mit anderen epidemiologisch relevanten Lebensumständen zusammenhängen dürften. Für die Bundesrepublik Deutschland kann man von einer durchschnittlichen Jahresletalität von zwei Sterbefällen auf 10 000 Erkrankungen ausgehen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Enzephalitis-Todesfälle, weil für die sonstigen Komplikationen, wie Otitis media, Laryngo-Tracheo-Bronchitis, Pneumonie, Lymphadenitis colli, bei frühzeitiger Erkennung und Behandlung gute Heilungsaussichten bestehen.

Insgesamt ist die Masernsituation in der Bundesrepublik zur Zeit nicht so, daß Massenimpfungen oder die Durchführung von Impfprogrammen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich wären. Nach einem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom Oktober 1968, veröffentlicht in der Schriftenreihe „Abhandlungen aus dem Bundesgesundheitsamt“ (Heft 8, Springer-Verlag 1969), muß vielmehr folgendes berücksichtigt werden:

1. Massenimpfungen mit dem Ziel der Ausmerzungen der Masern wären nur sinnvoll, wenn ein hoch wirksamer Lebendimpfstoff mit guter Verträglichkeit zur Verfügung stünde. Dies ist zur Zeit noch nicht der Fall. Mit der Erkrankung an nicht immer mild verlaufenden Impf-Masern muß gerechnet werden. Lückenhafte Impfaktionen würden außerdem die bestehende kollektive Abwehrlage schwächen, so daß bei Einschleppung der Masern aus anderen Ländern erhebliche Gefahren für die Bevölkerung entstehen könnten.

Ein zuverlässiges Verfahren zur Unterscheidung von Wild- und Impfstoffvirusstämmen gibt es noch nicht.

Es besteht hiernach keine Veranlassung, die Masernschutzimpfung in öffentlichen Terminen zur Pflichtaufgabe der Gesundheitsämter zu machen.

2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Individualimpfung gegen Masern vorteilhaft sein. Vor allem trifft dies für Kinder unter 10 Jahren zu, die noch nicht an Masern erkrankt waren und die
 - a) unter ungünstigen konstitutionellen und dispositionellen Einflüssen dem Infektionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen) oder
 - b) wegen eines bereits bestehenden Leidens durch eine Masernerkrankung nicht noch mehr gefährdet werden dürfen.

3. Wegen der unter Nummer 1 aufgeführten Bedenken ist von der Verwendung eines Impfstoffes aus Masernvirusstämmen mit abgeschwächter Virulenz auch bei der individuellen Impfprophylaxe abzuraten.

Zur Vermeidung etwaiger Impf-Masern müßte auf alle Fälle gleichzeitig (aber an getrennten Stellen) Gamma-Globulin gespritzt oder eine Vorimpfung mit einem Spaltimpfstoff (s. unten) vorgenommen werden.

Gegen die Verwendung eines Impfstoffes aus inaktivierten Viren bestehen wegen unerwünschter sensibilisierender Effekte erhebliche Bedenken.

Als brauchbar für die Individualimpfung haben sich aber die aus dem gereinigten Hämmagglutinin der Masernviren hergestellten Impfstoffe (Spaltimpfstoffe) erwiesen. Diese ergeben wegen ihrer geringeren immunisierenden Wirkung allerdings erst nach zweimaliger Verabfolgung einen ausreichenden Impfschutz. Die Impfung sollte nicht vor Ablauf des dritten Lebensmonats begonnen werden.

Allgemein gelten als Gegenanzeigen gegen die Schutzimpfung mit Hämmagglutinin-Impfstoffen alle Zustände, die auch ein Hindernis für aktive Schutzimpfungen anderer Art bilden. Besondere Kontraindikationen sind bisher nicht bekannt geworden.

Wenn auch angenommen werden muß, daß der durch Masernvirus-Hämmagglutinin erreichbare Impfschutz nur relativ kurz anhält, kann in den meisten Fällen doch mit

einem länger dauernden Schutz im Wege der immunologischen Hyperreaktivität gerechnet werden. Zu einem entsprechenden Vorgang kommt es, wenn von Geimpften Wildvirus aus der Umgebung aufgenommen wird und dieses zur Bildung von Schutzstoffen führt, ohne das Masernsymptome auftreten müssen.

Eine Kombination des Masernvirus-Hämaggglutinin mit Toxoid-Impfstoffen oder mit anderen Impfstoffen aus inaktivierten Erregern ist möglich.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Einzelimpfung mit Impfstoffen aus Masernvirus-Hämaggglutinin unter den in Nummer 2 angegebenen Voraussetzungen im Sinne von § 51 des Bundes-Seuchengesetzes öffentlich empfohlen werden kann. Die Durchführung der Masern-Schutzimpfung in öffentlichen Impfterminen durch die Gesundheitsämter ist nicht vorgesehen.

— MBl. NW. 1969 S. 2105.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 14. 11. 1969 — IV A 1 — 5514.1

Mein RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben sind bei folgenden Buchungsstellen nachzuweisen:

1.21 für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen

Kapitel 14 23

- Titel 643 21 — Allgemeine Leistungen — (§ 5 USG)
- Titel 643 22 — Einzelleistungen — (§ 6 USG)
- Titel 643 23 — Sonderleistungen — (§ 7 USG)
- Titel 643 24 — Verdienstausfallentschädigung — (§ 13 u. 13a USG)
- Titel 643 25 — Härteausgleich — (§ 23 USG)

1.22 für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen

Kapitel 11 08

- Titel 643 21 — Allgemeine Leistungen — (§ 5 USG)
- Titel 643 22 — Einzelleistungen — (§ 6 USG)
- Titel 643 23 — Sonderleistungen — (§ 7 USG)
- Titel 643 24 — Verdienstausfallentschädigung — (§ 13 u. 13a USG)
- Titel 643 25 — Härteausgleich — (§ 23 USG)

1.23 für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen

Kapitel 06 25

- Titel 643 81 — Allgemeine Leistungen — (§ 5 USG)
- Titel 643 82 — Einzelleistungen — (§ 6 USG)
- Titel 643 83 — Sonderleistungen — (§ 7 USG)
- Titel 643 84 — Verdienstausfallentschädigung — (§ 13 u. 13a USG)
- Titel 643 85 — Härteausgleich — (§ 23 USG)

Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Die Regierungspräsidenten fordern die von den Kreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel **vierteljährlich** beim Finanzminister zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an. Hierbei ist der Betriebsmittelbedarf für die einzelnen Monate jeweils in einer Summe für die betr. Titel jedes Kapitels (siehe Nummern 1.21–1.23) anzugeben.

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (SMBl. NW. 6300) für

3.11 Wehrpflichtige und ihre Angehörigen,

3.12 Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen,

3.13 Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen

im Unterabschnitt 482 des Haushaltsplanes zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes zu buchen.

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

Durch entsprechende Gliederung des Unterabschnittes 482 bitte ich sicherzustellen, daß die Ausgaben für die unter Nummern 1.21–1.23 aufgeführten Empfängergruppen und Leistungsarten getrennt nachgewiesen werden.

Bei Nummer 3.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Verzugs- und Stundungszinsen sind in einer bei dem Unterabschnitt 482 für jede Empfängergruppe zu bildenden besonderen Haushaltsstelle als Einnahme zu buchen.

Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:

Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen und bei der Gesamtrechnungslegung unter den bei Nummern 1.21–1.23 genannten Verrechnungsstellen des Bundeshaushaltsplanes nach.

Verzugs- und Stundungszinsen sind bei folgenden Buchungsstellen nachzuweisen:

3.71 für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen
Kap. 14 02 Titel 119 99

3.72 für Ersatzdienstpflichtige und ihre Angehörigen
Kap. 11 08 Titel 119 99

3.73 für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen
Kap. 06 25 Titel 119 99.

Bei Nummer 4.1 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Monatergebnisse sind hierbei kapitel- und titelweise gemäß Nummern 1.2 und 3.7 aufzugliedern.

— MBl. NW. 1969 S. 2106.

71011

Ausführungsanweisung zur Heimverordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 11. 1969 — Z.B 2 — 22 — 13 — 66/69

Zur Ausführung der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142/SGV. NW. 7101) wird im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister folgendes bestimmt:

1 Anwendungsbereich

1.1 Nach § 1 Satz 1 gilt die Verordnung für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen.

1.11 Ein Altenheim ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die bei der Aufnahme zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr imstande, aber nicht pflegebedürftig sind, voll versorgt und betreut werden.

1.12 Ein Altenwohnheim ist eine Zusammenfassung in sich abgeschlossener Wohnungen, die in Anlage, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des alten Menschen Rechnung tragen und ihm erlauben, möglichst lange ein selbständiges Leben zu führen. Im Altenwohnheim bestehen Möglichkeiten der Versorgung und Betreuung durch das Heim.

1.13 Ein Pflegeheim ist ein Heim, in dem Menschen wegen dauernder körperlicher oder sonstiger Gebrechen versorgt und gepflegt werden. Ärztliche Behandlung ändert den Charakter als Pflegeheim nicht, es sei denn, daß sie im Vordergrund steht. Deshalb fallen nicht unter die Verordnung klinikähnliche oder Kureinrichtungen, deren Zweck nicht dauernde Pflege, sondern die Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit bei vorübergehendem Aufenthalt ist.

- 1.2 Einrichtungen ohne Heimcharakter unterliegen nicht der Verordnung. Neben Leistungen, die zu üblichen Vermieterleistungen hinzutreten und damit eine Abgrenzung zur gewerblichen Vermietung ermöglichen, wird es auch auf eine gewisse Größe des Betriebes ankommen. Im Zweifel ist hierbei auf die Aufnahme von mindestens sechs Personen zu den genannten Zwecken abzustellen.
- 1.3 § 1 Satz 2 nimmt vom Anwendungsbereich der Verordnung aus:
- 1.31 Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung, auch wenn Personen infolge körperlicher oder sonstiger Gebrechen ständig beaufsichtigt oder gepflegt werden (zum Begriff der Krankenanstalt vgl. BVerwG v. 9. 2. 1967, DÖV 1967 S. 495, wonach sich diese Anstalten neben sonstigen Kriterien von Alten- und Pflegeheimen insbesondere dadurch unterscheiden, daß sie dazu bestimmt sind, Personen zur ärztlichen Betreuung in der Anstalt selbst aufzunehmen). Bei diesen erlaubnispflichtigen Anstalten ist es Sache der Erlaubnisbehörde, die im Einzelfall erforderlichen Regelungen im Rahmen der §§ 30, 49 und 53 der Gewerbeordnung zu treffen.
- 1.32 Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen, auch wenn alle sonstigen Merkmale eines gewerbsmäßig betriebenen Pflegeheims erfüllt sind. Der Betrieb dieser Heime unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und den auf ihm beruhenden Vorschriften.

2 Mindestanforderungen an die Räume

- 2.1 Die §§ 2 bis 7 enthalten Mindestanforderungen an die Räume in gesundheitlicher Beziehung, wobei sich diese Vorschriften auf alle der Verordnung unterliegenden Heime beziehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sonstige Bestimmungen bleiben unberührt, insbesondere solche des Bau-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsrechts.
- 2.2 Als den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur (§ 5) ist in der Regel eine solche von etwa 22 Grad Celsius anzusehen.

3 Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten

- 3.1 § 8 bestimmt auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner abgestellte Pflichten des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Nichtbeachtung ebenfalls die Annahme der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden rechtfertigen, bleiben unberührt.
- 3.2 Der Gewerbetreibende muß sich in dem ihm zumutbaren Rahmen (z. B. durch Zeugnisse sowie erforderlichenfalls durch Erkundigungen bei früheren Arbeitgebern) vergewissern, ob Umstände gegen die Zuverlässigkeit sprechen, und er muß unverzüglich die Fortbeschäftigung im Heim unterlassen, wenn ihm später Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Art und Maß der erforderlichen Zuverlässigkeit richten sich hierbei nach Art und Inhalt der dem Beschäftigten übertragenen Aufgaben sowie nach dem Schutzzweck der Vorschrift, insbesondere gegenüber Gefahren für Eigentum und Vermögen, körperliche Unversehrtheit (z. B. durch Mißhandlungen), Sittlichkeit und Freiheit der Heimbewohner.
- 3.3 Hinsichtlich der Zahl der in Alten- und Pflegeheimen Beschäftigten (§ 8 Abs. 2) ist im Zweifel auf die sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen sowie auf den im Einzelfall gegebenen Grad der infolge von Gebrechen oder Alters notwendigen Betreuungs- und Versorgungsbedürftigkeit der Heimbewohner abzustellen.
- 3.4 Ausgebildete Pflegekräfte im Sinne des § 8 Abs. 3 sind Krankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpflegehelfer und -helferinnen sowie staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Fehlen diese Voraussetzungen, so kann im Einzelfall dennoch die Eignung angenommen werden, wenn besondere Erfahrungen in der Pflege vorliegen. Dabei sind insbesondere Art und

Dauer des bisherigen Berufswegs sowie Art und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner zu berücksichtigen.

4 Abweichung von Mindestanforderungen

- 4.1 Nach § 9 können unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag des Gewerbetreibenden Abweichungen von den Mindestanforderungen zugelassen werden.
- 4.11 Gründe des öffentlichen Interesses (§ 9 Nr. 1) können sich nur aus Gemeinschaftsinteressen, nicht aber aus Individualinteressen ergeben. Die Zulassung von Abweichungen nach § 9 Nr. 1 kann insbesondere erforderlich sein, wenn das Gemeinwohl zur Vermeidung notstandsähnlicher Schwierigkeiten zwingend die Heimunterbringung der in Betracht kommenden Personen erfordert, jedoch Unterbringungsmöglichkeiten in Einrichtungen, die den Mindestanforderungen entsprechen, fehlen. Hierbei dürfen aber die schutzwürdigen Interessen des unterzubringenden Personenkreises nicht außer acht gelassen werden.
- 4.12 Ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Erfüllung der Mindestanforderungen ist für sich allein noch keine unzumutbare Belastung im Sinne des § 9 Nr. 2. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (z. B. Zuschnitt des Heimes, Höhe des Aufwandes für die jeweilige Maßnahme, Vermögenslage des Gewerbetreibenden, Höhe des von den Heimbewohnern verlangten Entgelts) ergibt, daß die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung außerdem mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein bei Inkrafttreten der Verordnung schon errichtetes Heim handelt und der entstehende Mehraufwand außer Verhältnis zu bereits abgeschlossenen Unterbringungsverträgen mit den hierfür vereinbarten Entgelte steht oder ob sich der Gewerbetreibende vor der Errichtung des Heimes und dem Abschluß von Verträgen auf diese Anforderungen einstellen mußte, weil entweder die Verordnung bereits erlassen war oder er bei sachgerechter Erfüllung seiner Verpflichtungen diese Maßnahmen ohnehin hätte treffen müssen.
- 4.2 Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, so liegt es im pflichtmäßigen Ermessen der Kreisordnungsbehörde, in welchem Ausmaß sie dem Antrag entspricht und von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. Weil der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb in seiner Substanz als Sach- und Rechtsgesamtheit Eigentumschutz durch Art. 14 GG genießt, müssen bei sachgerechter Ermessensausübung für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Heime bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abweichungen jedenfalls insoweit zugelassen werden, als die Ablehnung des Antrages den Betriebsinhaber hindern würde, das Heim als solches fortzuführen (vgl. BGH v. 7. 12. 1967, MDR 1968 S. 218 = NJW 1968 S. 293). Da die Verordnung keine Übergangsbestimmungen enthält, werden in der Anfangszeit häufiger Abweichungen von den Mindestanforderungen zuzulassen sein.
- 4.3 Die Kreisordnungsbehörde kann nach § 9 der Verordnung nur von der Erfüllung „einzelner“ Mindestanforderungen Abweichungen zulassen. Es ist daher unzulässig, eine allgemeine Abweichung für alle Anforderungen zuzulassen. Es muß für jede einzelne Mindestanforderung geprüft werden, ob eine Abweichung in Betracht kommt. Sind mehrere Ausnahmen beantragt und ergibt die Prüfung, daß der Ausnahmegrund schon entfällt, wenn nur einem Teil des Antrages stattgegeben wird (z. B. weil nur die Erfüllung aller in Rede stehenden Mindestanforderungen zu einer unzumutbaren Gesamtbelastung führen würde), so sind im Zweifel die Abweichungen zuzulassen, die nach Lage des Falles am besten mit den Interessen der Heimbewohner vereinbar sind. Inhaltliche Beschränkungen der Zulassungen, die mit den Zwecken der Verordnung übereinstimmen, sind statthaft. Wenn sich die Verhältnisse, auf denen die Ausnahmezulassung beruht, in der Zukunft ändern können, werden in der Regel nur Zulassungen auf Zeit in Betracht kommen. Dabei ist im Zweifel der (gege-

benenfalls wiederholt) befristeten Zulassung der Vorzug vor einer solchen auf Widerruf zu geben. Damit kann auch bei bereits vorhandenen Heimen die allmähliche Erfüllung aller Mindestanforderungen erreicht werden.

- 4.4 Bei Heimen, in denen alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, ist auf Antrag eine Ausnahme von § 2 Satz 3 (Absonderungsraum) unter der auflösenden Bedingung zuzulassen, daß die Ausnahmebewilligung erteilt, wenn nicht mehr alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, verbunden mit der Auflage, diesen Umstand unverzüglich der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen.

5 Überwachung

- 5.1 Die Kreisordnungsbehörden haben unverzüglich bei den bereits bestehenden Heimen sowie bei hinzukommenden Heimen nach Bekanntwerden festzustellen (§§ 13, 14), ob der Gewerbetreibende den sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen nachkommt. Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Hinweise, Beschwerden) sind die Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung, zur Inseratensammlung und zur Aufbewahrung (§§ 10 bis 12) nachkommt.
- 5.2 Über die Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen. Mängel sind im einzelnen festzuhalten. Allgemeine Feststellungen genügen weder für ein Gewerbeuntersuchungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung noch für sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeldfestsetzung) oder für Strafverfahren.
- 5.3 Bei der Prüfung ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Die Prüfungen sind nach Möglichkeit nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Rückfragen bei anderen Personen sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen bei dem Gewerbetreibenden die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich erscheint.
- 5.4 Auskunft im Sinne des § 13 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Gewerbetreibende seinen sich aus § 13 ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hinzuweisen.
- 5.5 Die Buchführung ist zu beanstanden, wenn sie über die nach § 10 Abs. 2 der Buchführungspflicht unterliegenden Vorgänge nicht übersichtlich und hinreichend Auskunft gibt. Sogenannte Schmierzettel entsprechen in keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.
- 5.6 Werden bei Prüfungen Tatsachen festgestellt, die die Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach § 35 der Gewerbeordnung notwendig erscheinen lassen, so ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten. Ergeben sich gelegentlich der Überwachung Mißstände zum Nachteil der Arbeitnehmer, so ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.
- 5.7 Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Heim beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 1), so ist — unbeschadet sonstiger Feststellungen — ein Strafregisterauszug einzuholen. Die Personalien aller im Heim Beschäftigten müssen sich aus den buchführungspflichtigen Unterlagen ergeben (§ 10 Abs. 2 Nr. 5).
- 5.8 Eine Überprüfung der Vermögenslage des Gewerbetreibenden (§ 13) ist dann angebracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die bestimmungsmäßige Verwendung von treuhänderisch anvertrauten Geldern u. dgl. nicht gesichert ist oder daß der Gewerbetreibende aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Betrieb des Heimes ordnungsgemäß fortzuführen.

- 5.9 Bei der Überwachung ist sicherzustellen, daß die Belange der Sozialhilfe und der Gesundheitsverwaltung hinreichend berücksichtigt werden. Das Sozialamt und das Gesundheitsamt sind vor Prüfungen und Kontrollen rechtzeitig zu unterrichten; ihnen ist die Beteiligung eines Vertreters anheimzustellen. Um Berufungen auf Wettbewerbsgesichtspunkte auszuschließen, sollten jedoch mit der Überwachung nicht Personen beauftragt werden, die mit der Verwaltung eigener entsprechender Heime der Kreise oder kreisfreien Städte befaßt sind.

— MBl. NW. 1969 S. 2106.

71342

Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungs- befugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1969 — I B 2 — 8412

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 des am 1. 1. 1970 in Kraft tretenden Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) sind die Vorschriften bestehen geblieben, nach denen die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, und die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden zuständig sind, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden oder zu beglaubigen. In dem fortgeltenden Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257) ist lediglich § 2 Abs. 1 insofern sachlich nicht mehr zutreffend, als darin auf Vorschriften verwiesen wird, die für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten. An deren Stelle treten die entsprechenden Vorschriften des Beurkundungsgesetzes. Infolge der geänderten Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung und die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften wird der RdErl. d. RuPrMdI v. 13. 1. 1938 betr. Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken (SMBI. NW. 71342) wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „gerichtliche oder“ (zweimal) gestrichen.
- 2 Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf die Niederschrift sind die für die öffentliche Beurkundung geltenden Vorschriften anzuwenden (§§ 3 bis 13 mit Ausnahme des § 5 Abs. 2, ferner die §§ 16 bis 18 und 22 bis 26 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 — BGBl. I S. 1513 —).“
- 3 Nummer 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des befugten Beamten der Vermessungsbehörde vollzogen oder anerkannt wird (vgl. § 40 Beurkundungsgesetz).“
- 4 In Nummer 6 wird der letzte Satz gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 2108.

8300

Anwendung des § 55 Abs. 1 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 27. 11. 1969 — II B 2 — 4241/4280 (16/69)

Die in § 65 Abs. 1 und 2 BVG genannten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bewirken gegebenenfalls unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise das Ruhen des Anspruchs auf die Grundrente. Sofern das der Fall ist, sind solche Berechtigte benachteiligt, bei denen ein Anspruch auf Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente zusammenfällt (§ 55 Abs. 1 Buchstabe c) BVG), weil dann die in § 65 Abs. 1 und 2 BVG genannten Leistungen auch mit dem das Ruhen der Grundrente bewirkenden Betrag bei der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen sind. Wegen der insoweit doppelten Berücksichtigung dieser Lei-

stungen können die Gesamteinkünfte der Versorgungsberechtigten geringer sein, als sie es ohne einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge wären. Darin liegt eine besondere Härte, die nach § 89 Abs. 1 BVG auszugleichen ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb gemäß § 89 Abs. 2 BVG seine Zustimmung dazu erteilt, daß der jeweilige Unterschiedsbetrag als Elternrente im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1969 S. 2108.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Italienisches Vizekonsulat, Dortmund

Düsseldorf, den 1. Dezember 1969
P A 2 — 427 — 4 69 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Vizekonsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Enrico Giobbe am 14. November 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Vizekonsulates umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

Anschrift: 46 Dortmund, Kronprinzenstr. 105 I, Telefon: 52 83 80 und 52 83 89, Sprechzeit: Mo—Sa 9.00—13.00 Uhr.

Das dem bisherigen Vizekonsul, Herrn Dr. Andrea Negrotto Cambiaso am 6. Dezember 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 2109.

Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf

Düsseldorf, den 1. Dezember 1969
P A 2 — 433 c — 9 68

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Omar Senoussi am 18. November 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Jahnstr. 22/24, Telefon: 1 09 25/27, Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—13.00 und 14.30—18.00, Sa 9.00—12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1969 S. 2109.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 11. 1969 — II: D 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 3. September 1969

Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Ratingen

am 15. Oktober 1969

Dipl.-Volksw. Hermann Munkes, Düsseldorf

am 10. November 1969

Dr. Willy Eggemann, Essen

Erich Hahn, Düsseldorf

Dr. Alfred Kestermann, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Günter Piper, Langenberg (Rhld.).

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

RTG Rheinland Revisions- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

3. Als nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 3. September 1969, durch Tod

Dipl.-Kfm. Georg Stützel, Düsseldorf

am 6. Oktober 1969, durch Tod

Dipl.-Kfm. Professor Dr. Ernst Knorr, Köln

Als Vereidigter Buchprüfer

am 25. Mai 1969, durch Tod

Oswald Elsner, Münster (Westf.)

am 16. August 1969, durch Tod

Rudolf Schneider, Hagen.

— MBl. NW. 1969 S. 2109.

Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Bek. d. Kultusministers v. 21. 11. 1969 —
III B 35-26 — 5505 69 —

Beim Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel in Verlust geraten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Völklinger Str. 49, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

in der Mitte das Landeswappen

Unterschrift: Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf

über dem Landeswappen die Kennziffer 12.

— MBl. NW. 1969 S. 2109.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat W. Dahlke zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1969 S. 2109.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 63. und 64. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt)
am 25. und 26. November 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. November 1969
—	—	Verpflichtung des Abgeordneten Denter (SPD)	Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurde Herr Helmut Denter, Lengerich, Finkenweg 2 — Mitglied des Landtags ab 13. November 1969 — als Nachfolger für den durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag am 10. November 1969 ausgeschiedenen Abg. Lothar Wrede (SPD) verpflichtet. (25. 11. 1969)
—	—	Zweiter Nachtrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1969	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206; SGV. NW. 2021) zur Kenntnis genommen. (25. 11. 1969)
—	—	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 6. Oktober 1969 (GV. NW. S. 709)	Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen. (25. 11. 1969)
—	—	Zweite Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 2. September 1969 (GV. NW. S. 680)	Gemäß § 25 Abs. 2 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zur Kenntnis genommen. (25. 11. 1969)
1	1544	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Der in dem Wahlvorschlag Drucksache Nr. 1544 benannte Rechtsanwalt Dr. Heinz Gester, Kaarst, Margaritenweg 2, wurde in geheimer Wahl mit 106 Stimmen gegen 11 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen (eine ungültige Stimme) als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt und nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 vereidigt. (25. 11. 1969)
2	1550	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. (25. 11. 1969)
3	1561	Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1973	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. (25. 11. 1969)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. November 1969
4	1551	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (25. 11. 1969)
5	1527	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuer ausgleichsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (25. 11. 1969)
6	1535	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend), an den Kulturausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (25. 11. 1969)
7	1545	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend), an den Kommunalpolitischen Ausschuß und an den Kulturausschuß überwiesen. (25. 11. 1969)
8	1530	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1530 — mit folgenden Änderungen und Berichtigungen einstimmig angenommen: 1. In Artikel LII ist die Artikel-Bezugsnahme zu ändern in LI. 2. In Artikel LIX erhalten die Nummern 52 und 53 folgenden Wortlaut: 52. § 46 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740); 53. § 49a des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732). 3. In Artikel LX sind die Worte „am Tage nach der Verkündung“ zu ersetzen durch „am 1. April 1970“; nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (25. 11. 1969)
9	1552	Entwurf eines Gesetzes über das Schiedsmannswesen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung hinzuzuziehen. (25. 11. 1969)
10	1542 1342	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück und von Teilen des Landkreises Bielefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gegen acht Stimmen bei einer Stimmenthaltung mit folgender Berichtigung angenommen: In § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind bei Flur 2 hinter der Parzelle 254 die Parzellen „258, 262, 263, 264“ einzufügen. nach der 3. Lesung gegen acht Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen verabschiedet. (26. 11. 1969)

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. November 1969
11	1580 1340	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen mit folgenden Berichtigungen angenommen: 1. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 sind die Flurstücke der Flur 1 wie folgt einzusetzen: Flur 1 Nr. 34, 40, 41, 45, 110, 118, 119, 134, 137, 138, 139, 143 bis 146, 148 bis 170, 177, 179, 180, 184, 192 bis 197, 199, 200, 202, 203, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 223, 224, 225, 240, 249, 250, 271 bis 274, 281, 2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 ist bei Flur 68 die Parzelle 28 zweimal aufgeführt und daher die zweite Zahl in „29“ zu ändern. 3. In § 12 ist bei Flur 12 am Schluß die Parzelle „392“ einzufügen. 4. In § 13 Nr. 3 sind bei Flur 15 die Flurstücke „5, 6, 7, 32“ einzufügen; nach der 3. Lesung mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.
	1597	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde mit 80 Stimmen gegen 68 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen abgelehnt. (26. 11. 1969)
12	1594 1498	Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen — Architektengesetz (ArchG NW) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig verabschiedet. (26. 11. 1969)
	1601	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Der Änderungsantrag wurde mit großer Mehrheit, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei einigen Stimmenthaltungen abgelehnt. (26. 11. 1969)
13	1577	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1577 — bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und einiger anderer Abgeordneter angenommen. (26. 11. 1969)
	1578 906	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1578 — bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und einigen Stimmenthaltungen aus der Fraktion der SPD angenommen und einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (26. 11. 1969)
	1602	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (26. 11. 1969)
14	1585	Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (26. 11. 1969)
15	1586	Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	

Tages- ordnung	Nummer der Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. November 1969
16	1540 645	Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. organisatorische Maßnahmen zur Ord- nung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1540 — wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen. (26. 11. 1969)
17	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 37 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (26. 11. 1969)

—MBl. NW. 1969 S. 2110.

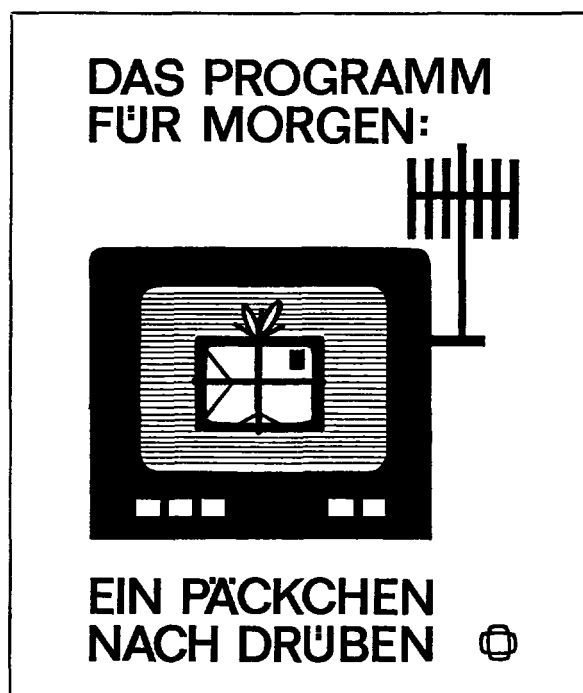
Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 23 v. 1. 12. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder . . .	265	1. StVO § 16. — Für den innerstädtischen Verkehr muß der Geltungsbereich eines Park- oder Halteverbots (Bild 22 und 23 der Anlage zur StVO) klar und zweifelsfrei sein, damit der Verkehrsteilnehmer jederzeit eindeutig beurteilen kann, was von ihm verlangt wird (im Anschluß an OLG Hamm in JMBL. NRW 63, 292). OLG Köln vom 22. Oktober 1968 — Ss 405/68	274
Hinweise auf Rundverfügungen	268	2. StPO § 119; UHaftVollzO Nr. 32, 34, 37. — Briefe eines Untersuchungsgefangenen sind dem Richter unverschlossen zur Kontrolle vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Briefverkehr zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seinem Verteidiger. OLG Hamm vom 25. Oktober 1968 — 3 Ws 365/68	274
Personalnachrichten	269	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	271	1. ZPO § 6. — Bei einem Rechtsstreit über die Abtretung einer Hypothek ist der Wert des Streitgegenstandes nach dem Nennwert der Hypothek zu bestimmen und nicht nach dem Betrag der zu sichernden Forderung, deren Zahlung zwischen den Parteien streitig ist. OLG Köln vom 30. August 1968 — 9 W 83/68	274
Rechtsprechung		2. ZPO § 121. — Das gewährte Armenrecht darf grundsätzlich nicht nach dem Beweisergebnis mangels Erfolgsaussicht ganz oder teilweise entzogen werden, vielmehr ist nach durchgeführter Beweis- aufnahme der Rechtsstreit selbst urteilsmäßig zu entscheiden. OLG Köln vom 12. November 1968 — 14 W 75/68	275
Zivilrecht		Öffentliches Recht	
1. BGB §§ 1360, 1606, 1610, 1708, 1709. — Zum Anspruch des ehelichen und nichtehelichen Kindes gegen seine Eltern auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses. LG Düsseldorf vom 29. Oktober 1968 — 13 T 122/68	271	LPVG NW § 72 I; ArbGG § 89 I S. 2, § 11 II S. 2. — In Landespersonalvertretungssachen muß auch die Beschwerde einer Behörde gegen den Beschluß der Fachkammer von einem Rechtsanwalt oder einer gleichgestellten Person unterzeichnet sein. OVG Münster vom 12. Februar 1968 — CL 3/67	276
2. ZPO §§ 707, 719. — Über die Voraussetzungen einer sofortigen Beschwerde gegen eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach den §§ 707, 719 ZPO. — Über die Voraussetzungen einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO ohne Sicherheitsleistung, wenn der Schuldner vorträgt, die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung würde ihn zur Leistung des Offenbarungseides zwingen und damit seinen Kredit gefährden oder zerstören. OLG Köln vom 7. November 1968 — 15 W 13/68	272		
3. BGB § 11 I S. 1; FGG § 5, § 36 I S. 1, § 43 I. — Hat ein Kind einen von beiden Elternteilen abgeleiteten Doppelwohnsitz, so sind im Verfahren nach § 1671 BGB zwei Vormundschaftsgerichte zuständig. Die Eltern haben die Wahl, an welches sie sich wenden wollen. — Für die Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites nach § 5 FGG ist erst Raum, wenn sich die Eltern über die Zuständigkeit eines der beiden Gerichte nicht einigen können (wie OLG München in Rpfleger 68, 227). OLG Hamm vom 8. November 1968 — 15 W 474/68	273		

— MBl. NW. 1969 S. 2113.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.